



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung und Vertragsschluss

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten der ZOPA Zollberatung und -abwicklung GmbH (nachfolgend **ZOPA**) genannt, in den Bereichen Zolldienstleistungen, Dienstleistungen/Beratungen und in den Bereichen Portalnutzung.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Die nachfolgend vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen ZOPA und dem Auftraggeber gelten für sämtliche künftige Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Dabei finden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter keine Anwendung, selbst für den Fall, dass ZOPA ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Ein Einverständnis mit der Geltung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen liegt nicht darin, wenn ZOPA sich auf ein Schreiben bezieht, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- (3) Die allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (nachfolgend: ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung finden ergänzende Anwendung, sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hier keine abweichenden Regelungen vorsehen. Dem Auftraggeber ist der Inhalt der ADSp bekannt und fester Bestandteil des Vertrages.
- (4) Von dem Auftraggeber mündlich erteilte Aufträge und/oder Auftragsänderungen werden nur wirksam, wenn sie von dem Auftraggeber auch schriftlich bestätigt sind.
- (5) Durch Unterzeichnung der Zolllvollmacht bzw. des jeweiligen Auftrages gibt der Auftraggeber ein Angebot zum Vertragsschluss gegenüber ZOPA ab, das ZOPA dadurch annimmt und als angenommen gilt, wenn ZOPA nicht unverzüglich nach Zugang des Angebots diesem widerspricht.
- (6) Sollte der Auftraggeber - oder mit ihm im nachweislichen Zusammenhang stehende Personen, Firmen, Gruppen, Organisationen oder Wirtschaftsgüter/Waren - im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehung auf einer der so genannten Sanktionslisten (offizielle Verzeichnisse, in dem Personen, Firmen, Gruppen, Organisationen oder Wirtschaftsgüter/Waren aufgeführt sind, gegen bzw. für die wirtschaftliche und/oder rechtliche Einschränkungen ausgesprochen wurden - z.B. UN-, EG-EU-Weltbank Sanktionslisten) genannt werden, hat ZOPA das Recht, sämtliche Dienstleistungen sofort einzustellen.

2. Dienstleistungen

- (1) ZOPA führt für den Auftraggeber als direkter Vertreter im Auftrag und in Vollmacht des Auftraggebers Dienstleistungen wie Anmeldungen zu verschiedenen Zollverfahren (beispielsweise Einzel- und Sammelzollanmeldungen zum freien Verkehr, Ausfuhr, Zolllager, Transitabfertigungen...) durch.
- (2) Des weiteren unterstützt ZOPA ihre Kunden in allen Zollfragen zu Zolltarifen, Bewilligungen, Beantragung verschiedener Zollverfahren und Genehmigungen und Lizenzen, ATLAS, NCTS, statistische Anmeldungen und sonstigen Fiskaldienstleistungen, die im Zusammenhang mit Abwicklung stehen.
- (3) ZOPA stellt entsprechende - unter anderem auch zertifizierte - Software über Portale und Inhouse-Lösungen dem Auftraggeber zur eigenen Nutzung („Systemkunde“) zur Verfügung, und sichert den Betrieb durch eine qualifizierte IT-Unterstützung und die Vorhaltung der erforderlichen Prozessüberwachung.
- (4) ZOPA ist berechtigt, für die Durchführung der Dienstleistungen geeignete Subunternehmen einzusetzen, die insbesondere auf Geheimhaltung und Datenschutz gesondert und umfassend zu verpflichten sind.

3. Beratungs- und/oder Softwareleistungen

- (1) Die von ZOPA zu erbringenden Software-/Beratungsleistungen ergeben sich aus schriftlichen, individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen (Auftrag).
- (2) Das Eigentum und die Urheberrechte an allen Unterlagen, Systemen, Programmen und Datenträgern, die von ZOPA entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei ZOPA. Der Auftraggeber erhält das Nutzungsrecht ausschließlich zu eigenen, dem jeweiligen Auftrag unterliegenden Zwecken.
- (3) ZOPA behält sich Leistungstoleranzen, technische Änderungen, einen Modellwechsel bei der eingereichten Hardware sowie die Fortentwicklung von Software vor.

4. Pflichten des Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm gestellten Anfragen und die durch ihn bereitgestellten Daten und Dokumente korrekt, wahrheitsgemäß und vollständig an ZOPA zu übermitteln. Für die korrekte, wahrheitsgemäße und vollständige Übermittlung der Daten eines Auftrags ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ZOPA bei der Ausführung von Aufträgen nach besten Kräften zu unterstützen und die von ihm zu schaffenden Voraussetzungen, wie z.B. die rechtzeitige Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen auf seine Kosten zu erbringen.
- (2) Bei Nutzung des Systems („Systemkunde“) ist insbesondere alleine der Auftraggeber verantwortlich für die inhaltliche Überprüfung der Zolllanmeldungen und Buchungen und die Einhaltung aller geltenden Vorschriften (z.B. Verbote und Beschränkungen, Produktsicherheit, Sanktionen, Embargos).
- (3) Der Auftraggeber ist ebenfalls verantwortlich für die Überprüfung der Zolllanmeldungen, der Kalkulationen und der Steuerbescheide.
- (4) Zu den von dem Auftraggeber vorzulegenden Dokumenten und Papieren gehören u.a., jedoch nicht abschließend, Ein- und Ausfuhrlizenz; Ein- und Ausfuhrgenehmigungen; Ursprungsnachweise sowie Präferenznachweise für den Fall, dass der Auftraggeber Zollpräferenzen in Anspruch nehmen will; Endverbleibsnachweise; Einfuhrbescheinigungen; Exportlizenzen eventueller Drittstaaten; Überwachungsdokumente und Warenzeugnisse sowie Handelsrechnungen etc.. Sonstiger für die Durchführung der Aufträge bedeutsamer Schriftverkehr, den der Auftraggeber direkt mit Behörden geführt hat oder führt, ist ZOPA unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.
- (5) Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, eventuelle Nachfragen von ZOPA nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten und auf Besonderheiten hinsichtlich der Ware hinzuweisen.
- (6) Für den Fall eventueller Systemausfälle ist der Auftraggeber angehalten, ein eigenes Notfallkonzept („Ausfallverfahren“) vorzuhalten. Nutzt der Auftraggeber das ihm von ZOPA zur Verfügung gestellte System/Portal („Systemkunde“), so ist der Auftraggeber verpflichtet, sofern und sobald er Systemausfälle bzw. -fehler bemerkt, diese ZOPA unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der fristgemäßen Abgaben an die Verwaltung. Sollte für den Auftraggeber bei Auftragserteilung oder zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar sein oder erkennbar werden, dass ihm eine termingerechte Zahlung nicht möglich ist, so ist er verpflichtet, dies ZOPA unverzüglich mitzuteilen und die betreffende Ware nicht in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. Gleichermaßen ist der Auftraggeber verpflichtet, ZOPA über eingetretene Bonitätsverschlechterungen bei ihm unverzüglich zu informieren.

5. Leistungspreise

- (1) ZOPA wickelt die von dem Auftraggeber erteilten Aufträge entsprechend individuell vereinbarter Leistungspreise ab, die dem Auftraggeber vorab bekannt gegeben werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Kostenvoranschläge und Preislisten verstehen sich stets freibleibend und gelten in der vorbezeichneten Angelegenheit jeweils aktueller Fassung.

6. Zahlungen

- (1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung der vorgenannten Vergütung gegenüber ZOPA verpflichtet.
- (2) Gleiches gilt zur Zahlung sämtlicher Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die ZOPA im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufträge für den Auftraggeber vorauslagt. Der Ersatzanspruch von ZOPA bezieht sich hierbei auf Ersatz der Aufwendungen, die ZOPA den Umständen nach für die Durchführung der Aufträge für erforderlich halten darf. ZOPA kann für solche Abgaben und sonstigen Aufwendungen auch Freistellung von dem Auftraggeber verlangen. Zu den sonstigen Aufwendungen gehören auch notwendige Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen ZOPA, die im Zusammenhang mit ZOPA's Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen. Gleiches gilt für etwaige Zollstrafen und Säumniszuschläge für die Verauslagung bei der Zolkasse.
- (3) ZOPA erstellt für erbrachte Leistungen, gezahlte Abgaben und sonstige Aufwendungen eine entsprechende Rechnung entweder je nach Auftrag oder auch in Form einer Sammelrechnung (wöchentlich oder monatlich).
- (4) Die Bezahlung durch den Auftraggeber hat sofort ohne Abzug nach Rechnungserhalt - auf Wunsch von ZOPA auch durch Lastschrifteinzug - zu erfolgen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug. ZOPA ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen für den Auftraggeber entschädigungslos einzustellen. Weitergehende Ansprüche von ZOPA bleiben hiervon unberührt.

7. Abtretung/Aufrechnung

Sofern der Auftraggeber Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis abtreten möchte, bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch ZOPA. § 354a Abs. 1 HGB bleibt hiervon unberührt. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur insoweit zulässig, sofern diese Gegenforderungen von ZOPA nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

8. Leistungsablehnung

Sollten nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z. B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks), ist der Dienstleister berechtigt, die ihm obliegende Leistung auszusetzen, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und seine fälligen Forderungen - auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen von ZOPA ist Bremen.

10. Sicherheiten / Pfandrecht

ZOPA und der Auftraggeber vereinbaren, dass ZOPA ein Pfandrecht an sämtlichen zu verzollenden Sendungen erwirbt, an denen ZOPA im Geschäftsverkehr Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Es dient als Sicherheit aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die ZOPA aus der jeweiligen Geschäftsverbindung gegenüber dem Auftraggeber zustehen.

11. Haftung

- (1) ZOPA haftet nach den gesetzlichen Vorschriften nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgewilfen von ZOPA. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt, soweit ZOPA keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorgeworfen werden kann.
- (2) ZOPA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Für den Fall fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten hält ZOPA eine Haftpflicht sowie eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit Versicherungssummen von € 250.000,00 je Versicherungsfall vor. Sollte der Auftraggeber eine Erhöhung der Haftungssumme im Einzelfall wünschen, wird ZOPA auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers hin und auf dessen Kosten eine entsprechende Zusatzhaftpflichtversicherung abschließen.
- (3) Die Haftungsversicherung auf den typischer Weise eintretenden Schaden entspricht auch der benannten Versicherungssumme, da diese in einem angemessenen Verhältnis zu dem vertragstypischen Schadensrisiko steht.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und Beschränkungen unberührt. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet ZOPA nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Auftraggeber geschäftsübliche Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten in vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung für solche Schäden ist summenmäßig beschränkt auf höchstens € 1.000,- je Schadensereignis. Ansprüche des Auftraggebers, die nicht auf einem zurechenbaren vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres.
- (5) ZOPA haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass es durch fehlerhafte Daten, die auf Störungen in den Datenleitungen zurückgehen, und/oder Fehler, die auf der Speicherung und/oder Verarbeitung in anderen Datenverarbeitungssystemen beruhen, zu Störungen kommt.
- (6) ZOPA haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von anderen Datenanbietern (z.B. wie Bundesanzeiger Verlag) übermittelten Daten und Informationen.
- (7) ZOPA haftet nicht für die Schlecht-, Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung seiner Mitwirkungs- und/oder Vertragsverpflichtungen, wenn diese auf ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. höhere Gewalt, einschließlich Streik) zurückzuführen sind, welches außerhalb seines Einflusses liegt. In einem solchen Fall wird ZOPA seine Vertragspartner sofort vom Eintritt der höheren Gewalt und ihrer Ursachen benachrichtigen. Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Zeitspanne.
- (8) ZOPA rät seinem Kunden zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen, die entsprechenden Risiken - soweit möglich - durch den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge abzudecken.
- (9) Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Geheimhaltung, Datenschutz, Rückgabe

- (1) ZOPA verpflichtet sich, alle in dem Auftragsverhältnis erhaltenen Informationen, insbesondere Schriftstücke, Unterlagen, Software, Waren und Verträge, die Angelegenheiten des Auftraggebers und/oder seiner Kunden betreffen, geheim zu halten. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, macht ZOPA keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte, es sei denn, eine Zustimmung des Auftraggebers liegt vor.
- (2) ZOPA ist berechtigt, zum Zweck der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten Daten zu speichern und zu verwenden. Zu dem vorgenannten Zweck erklärt sich der Auftraggeber damit ausdrücklich einverstanden. ZOPA verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und wird bei der Einschaltung von Dritten - wie Subunternehmern - auf die oben genannten Pflichten hinweisen.
- (3) ZOPA stellt in zumutbarem Umfang sicher - sichert jedoch keine absolute Datensicherheit gegen Angriffe Dritter zu -, dass die Daten nicht unbefugten Dritten zugänglich sind. Dazu werden die erforderlichen Maßnahmen für die Geheimhaltung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im zumutbaren Rahmen getroffen. Dazu ist ZOPA auch berechtigt, die von dem Auftraggeber übermittelten Daten zu überprüfen, um gegebenenfalls vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken, insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulation im Rahmen der Zolldeklorationen bzw. der gesamten Zollabwicklung.

13. Vertragslaufzeit

- (1) Der aufgrund des Auftrags und der Zolllvollmacht geschlossene Vertrag gilt ab Vertragsschluss und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende - sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist - gekündigt werden. Die Kündigung bedarf beiderseits der Schriftform und hat per Einschreiben zu erfolgen.
- (3) Der Vertrag gilt für die Abwicklung von Aufträgen, die bis zum Vertragsende erteilt worden sind, aber bis Vertragsende noch nicht vollständig abgewickelt worden sind, bis zur Abwicklung der Aufträge fort.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der nachweisliche Zusammenhang des Auftraggebers mit Personen, Firmen, Organisationen, die staatlichen Sanktionen (z.B. Terrorismusbekämpfung) unterliegen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Auftragsverhältnis ergeben, als ausschließlichen Gerichtsstand Bremen.
- (2) Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; ohne Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insbesondere gilt dies auch für Verweise auf den Zollexkodex der Union (UZK) und entsprechende Änderungen dieses Zollexkodex. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine inhaltlich möglichst ähnliche Regelung, die dem Zweck der weggefallenen Regelung am nächsten kommt.